

Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten

vom 21.03.2013

zuletzt geändert durch
Satzung zur 4. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten

vom 18.12.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 20.03.2013 folgende Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Steuergegenstand, Steuerpflicht
- § 2 – Steuermaßstab und Steuersatz
- § 3 – Gefährliche Hunde
- § 4 – Steuerfreiheit
- § 5 – Steuerbefreiung
- § 6 – Steuerermäßigung
- § 7 – Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 8 – Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 9 – Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 10 – Ordnungswidrigkeiten
- § 11 – Inkrafttreten

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet zu persönlichen Zwecken.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist eine natürliche Person, die einen Hund oder mehrere Hunde in den Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht beginnt auf jeden Fall mit Beginn des Folgemonats, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Zulaufen beim Ordnungsamt der Stadt Dorsten gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben worden ist.
- (5) Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Hundes in den Haushalt des Steuerschuldners.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Hundesteuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
 - a) ein Hund gehalten wird 108,00 €
 - b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund 120,00 €
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund 132,00 €
- (2) Hunde, die nach § 4 steuerfrei oder nach § 5 Absatz 1 von der Steuer befreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht mitgezählt, Hunde nach § 3 und nach § 6 werden mitgezählt.
- (3) Für jeden Hund im Sinne des § 3 beträgt die Steuer den vierfachen Steuersatz nach Absatz 1.

§ 3 Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 2 vermutet wird oder nach Absatz 3 im Einzelfall festgestellt worden ist.
- (2) Gefährliche Hunde sind: Hunde der Rassen Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.
- (3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind
 1. Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
 2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
 3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
 4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,

5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
6. Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen, beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Be-gutachtung durch den amtlichen Tierarzt und ist vom Halter innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Steuerabteilung der Stadt Dorsten anzuzeigen.

- (4) Hunde bestimmter Rassen sind Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

§ 4 Steuerfreiheit

Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Dorsten aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und für die sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 5 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
 - a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe von Personen dienen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit mindestens einem der folgenden Merkzeichen sind:
 - BL (Blind)
 - GL (Gehörlos)
 - TBI (Taubblind)
 - aG (außergewöhnlich gehbehindert)
 - H (Hilflos)
 Die Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
 - b) Hunde, die nachweislich für den Einsatz im Rettungs- und Katastrophendienst verwendet werden. Der Nachweis ist von der jeweiligen Hilfsorganisation zu erbringen.
- (2) Die Steuerbefreiung gilt nur für die Person, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (3) Die Befreiung beginnt am Ersten des nach der Antragstellung folgenden Monats. Maßgebend ist das Datum des Antragseingangs bei der Stadt Dorsten. Wird der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Hundes in den Haushalt gestellt und liegen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung vor, beginnt die Befreiung mit dem Beginn der Steuerpflicht nach § 7.
- (4) Eine Steuerbefreiung für Hunde im Sinne des § 3 ist ausgeschlossen.

- (5) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Dorsten anzugeben. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats nach dem Wegfall der Voraussetzungen.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerermäßigung um 40 % der Hundesteuer wird auf Antrag gewährt für:
- a) alleinstehende Personen ohne Haushaltsangehörige, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, Kapitel 3 oder Kapitel 4 erhalten. Die Steuerermäßigung gilt höchstens für einen Hund je Haushalt.
 - b) durch die untere Jagdbehörde bestätigte, ehrenamtlich tätige Jagdaufseher. Als ehrenamtlich tätig gilt ein Jagdaufseher, wenn er nicht mehr als die steuerfreie Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 des Einkommenssteuergesetzes erhält. Die Steuerermäßigung gilt nur für einen Jagdhund. Eignung und Ausbildung als Jagdhund sind nachzuweisen.
- (2) Die Steuerermäßigung gilt nur für die Person, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (3) Die Steuerermäßigung beginnt am Ersten des nach der Antragstellung folgenden Monats. Maßgebend ist das Datum des Antragseingangs bei der Stadt Dorsten. Wird der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Hundes in den Haushalt gestellt und liegen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung vor, beginnt die Befreiung mit dem Beginn der Steuerpflicht nach § 7.
- (4) Die Steuerermäßigung gilt höchstens für zwölf Monate. Eine Verlängerung ist jeweils für ein Jahr möglich, wenn die Voraussetzungen für die Ermäßigung weiterhin vorliegen und nachgewiesen sind.
- (5) Eine Steuerermäßigung für Hunde im Sinne des § 3 ist ausgeschlossen.
- (6) Enden die Voraussetzungen nach Absatz 1, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Dorsten anzugeben. Die Ermäßigung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, wenn der Hund an diesem Tag aufgenommen worden ist. Wenn der Hund ab dem 02. eines Monats aufgenommen worden ist, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Folgemonats. Entsprechendes gilt bei einem Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde. Für Welpen aus einem Wurf der Hündin des Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Folgemonats, in dem die Welpen drei Monate alt werden.
- (2) Die Steuerpflicht endet am Monatsletzten, wenn die Hundehaltung im Stadtgebiet an diesem Tag geendet hat. Wenn die Hundehaltung im laufenden Monat geendet hat, endet die Steuerpflicht am Letzten des Vormonats.
- (3) Wird ein Hund aufgenommen, der bis zu seiner Abgabe in Dorsten von einem anderen Hundehalter gehalten und versteuert worden ist, beginnt die Steuerpflicht für den aufnehmenden Hundehalter mit dem Ersten des auf die Aufnahme folgenden Monats.

§ 8 **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – anteilig für das Kalenderjahr festgesetzt.
Die Stadt Dorsten kann in ihrem Bescheid bestimmen, dass er auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird halbjährlich am 15. Februar und am 15. August mit je der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann auf Antrag zum 1. 7. als Jahresbetrag entrichtet werden. Die Steuer für zurückliegende Zeiträume wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 **Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme in den Haushalt bei der Stadt Dorsten anzumelden.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Haltung im Stadtgebiet bei der Stadt Dorsten abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet (in der Regel zusammen mit dem Steuerbescheid) für jeden angemeldeten Hund einen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer zur weiteren Nutzung in digitaler Form und in Papierform. Dieser Nachweis gilt bis zum Erhalt eines neuen Nachweises oder der von der Stadt übersandten Mitteilung über die Beendigung der angemeldeten Hundehaltung.

Beim Ausführen eines Hundes außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ist jeder Hundehalter verpflichtet, den jeweils aktuellen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer mit sich zu führen und den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung sind auch Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die nach Absatz 4 Satz 1 verpflichteten Personen auch zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 5 bzw. § 6 Abs. 6 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes umherlaufen lässt, ohne einen jeweils aktuellen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer mit sich zu führen oder sich weigert, diesen Nachweis den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
5. als Hundehalter, Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft gibt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen entgegen § 9 Abs. 5 nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß Auskunft gibt.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten vom 19.12.1976 außer Kraft.

Abweichend davon treten § 1 Nr. 23 und § 1 Nr. 29 dieser Satzung mit Wirkung zum 01. Juli 2026 in Kraft.